



Marktreglement ab 01.05.2024 "Balgacher Weihnachtsmarkt"

1. Beiträge und Gebühren

Code	Ausstellerklasse	Marktstand	Preis in CHF (inkl. Entsorgung)
AM	Stamm-/ Gewerbeaussteller ohne Dauerauftrag	Ja	80.00
AE	Stamm-/ Gewerbeaussteller ohne Dauerauftrag	Eigener	80.00
DM	Stamm-/ Gewerbeaussteller mit Dauerauftrag	Ja	70.00
DE	Stamm-/ Gewerbeaussteller mit Dauerauftrag	Eigener	70.00
SM	Soziale Institution mit Verkauf eigener Produkte	Ja	50.00
SE	Soziale Institution mit Verkauf eigener Produkte	Eigener	50.00
NM	Neuaussteller	Ja	100.00
NE	Neuaussteller	Eigener	100.00
VM1	Verpflegungsstand (Kaltverzehr, nicht kommerziell, ohne Getränke)	Ja	150.00
VE	Verpflegungsstand (Kaltverzehr kommerziell, Wagen)	Eigener	250.00
VM2	Verpflegungsstand (Kaltverzehr mit Getränkeabgabe)	Ja	250.00
VM3	Verpflegungsstand (Warmverzehr ohne Getränkeabgabe)	Ja	300.00
VM4	Verpflegungsstand (nur Getränkeabgabe)	Ja	300.00
VM5	Verpflegungsstand (Warmverzehr mit Getränkeabgabe)	Ja	350.00
BK1	Beizli klein < 16 Sitz-/Stehplätze (2 Festbänke)	Keinen	150.00
BK2	Beizli klein < 48 Sitz-/Stehplätze (6 Festbänke)	Keinen	200.00
BG1	Beizli gross < 80 Sitz-/Stehplätze (10 Festbänke)	Keinen	350.00
BG2	Beizli gross > 80 Sitz-/Stehplätze (> 10 Festbänke)	Keinen	600.00
V22	220V Anschluss (1 Stk) / max. 2000 Watt/Dose		50.00
V38	380V Anschluss (1 Stk) / max. 5000 Watt/Dose		100.00

Informationen zu Strombezügen (beachten Sie die Ziff. 13 „Strombezug“ dieses Reglements)

- Strombezug, Volt, Watt und Anschlussart müssen bei der Anmeldung mitgeteilt werden.
- Der Anschluss kann bis 10 Meter vom Stand entfernt sein (Kabelrolle ist Sache des Ausstellers).
- Es dürfen keine Elektroheizöfen eingeschaltet werden.

Berechnungsbeispiel für Standgebühren

BK1	1 Beizli klein	Fr.	150.00
AM	1 Marktstand ohne Dauerauftrag	Fr.	80.00
	1 220V Anschluss	Fr.	50.00
	Total	Fr.	280.00

Alle Aussteller haben ihren Abfall selbstständig zu entsorgen (Ausnahme: Verpflegungsstände und Beizlis, die Entsorgungsgebühren entrichten).

Zusätzlicher Platzbedarf neben Marktstand muss bewilligt werden. Kostenzuschlag wird individuell festgelegt.

2. Leistungen

- Der Marktstand wird durch den Veranstalter bezugsbereit aufgestellt, falls ein Marktstand gebucht wurde
- Gedeckter Marktstand (2.5 x 1 m) – teilweise leicht abfallend
- Akzentbeleuchtung am Stand durch Lampengirlande (ca. 2-3 Lämpchen pro Stand*) inbegriffen
* *Es handelt sich nicht um eine Verkaufsbeleuchtung. Für bessere Beleuchtung ist der Aussteller mittels Strombezug und Leuchtmittel selbstständig verantwortlich.*
- Es besteht kein Anspruch auf einen Vorjahresplatz. Der Veranstalter ist jedoch bemüht, diesen auf Wunsch wieder zu reservieren.

3. Markt- und Einfindungszeiten

- Marktöffnungszeiten von 11.00 bis 20.00 Uhr sind für alle Teilnehmer verbindlich. Die Nichteinhaltung der Marktzeiten führt zu einem Marktausschluss für die folgenden Jahre.
- Einfindungszeiten: Verkaufswagen 08.00 bis 08.30 Uhr
Sektor A+C 08.30 bis 09.10 Uhr
Sektor B 09.20 bis 09.50 Uhr
- Sektor- und Standeinteilung wird bis eine Woche vor dem Markt schriftlich mitgeteilt.
- Ausstellern mit eigenem Stand empfehlen wir den Aufbau am Tag vor dem Markt in Absprache mit dem Veranstalter (frühestens jedoch ab 11.00 Uhr)
- Bei schlechter Witterung wird kein zusätzlicher Schutz des Marktstandes zur Verfügung gestellt. Allfällige Plastikabdeckungen sind durch den Aussteller zu organisieren.

4. Marktangebot

Das Angebot des Ausstellers muss nach Auffassung des Veranstalters in das vorweihnachtliche Bild des Marktes passen. Das Angebot ist bei der Anmeldung mitzuteilen. Der Veranstalter behält sich vor, aufgrund dem Angebot des Ausstellers eine Teilnahme zu verweigern. Abweichende Angebote, die während dem Markt festgestellt werden, können nachträglich zu einem Ausschluss ohne Anspruch auf Rückvergütung der Gebühren führen.

5. Verpflegung und Mindestpreise

- Speisen oder Getränke dürfen nicht kostenlos abgegeben werden (Ausnahmebewilligungen müssen mindestens 10 Tage vor dem Markt beim Veranstalter eingeholt werden).
- Mindestpreis für Getränke = Einstandspreis + 100% Gewinnmarge
- Mindestpreis für Speisen = Einstandspreis + 75% Gewinnmarge
- Der Veranstalter wird bei Reklamationen die Einhaltung verifizieren
- Der Veranstalter kann Pflichtlieferanten bestimmen, was bis spätestens am 1. Oktober des Marktjahres schriftlich mitgeteilt wird.
- Der Aussteller trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen der Lebensmittelkontrolle und des Jugendschutzes sowie anderer rechtlichen Bestimmungen.
- Aussteller die einen Gasgrill verwenden sind verpflichtet, die entsprechende Plakette als Beleg der Kontrolle vorweisen zu können. Gasgrille ohne diesen Nachweis dürfen nicht verwendet werden.

6. Verkehr und Parkplätze

- Die Einfindungszeiten sind ausnahmslos einzuhalten
- Es dürfen keine Fahrzeuge im Marktgelände parkiert werden
- Es stehen keine gekennzeichneten Ausstellerparkplätze zur Verfügung. Jedoch können die Fahrzeuge in der näheren Umgebung geparkt werden. Im Parkverbot stehende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

7. An- und Abmeldung

- Die Anmeldung für den Weihnachtsmarkt hat bis 31.08. des Marktjahres schriftlich zu erfolgen.
- Abmeldungen sind möglich, wobei aber kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren durch den Veranstalter besteht.
- Die definitive Teilnahmebestätigung erfolgt durch den Veranstalter in schriftliche Form bis 30.09. des Marktjahres.

8. Rechnungsstellung

- Der Beitrag (inkl. Strom) ist nach Rechnungseingang innert 30 Tagen zu begleichen.
- Wird der Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, kann der Standplatz weitervergeben werden, ohne Anspruch auf Gutschrift der offenen Gebühr. Die Mahnungsgebühr beträgt CHF 5.00.
- Einzahlungen ohne schriftliche Anmeldung berechtigen nicht zur Teilnahme am Markt. Aussteller mit bestehendem Dauerauftrag sind davon ausgenommen.
- Wird der Beitrag gemäss Reglement nicht beglichen (Es erfolgt ein Mahnungslauf) wird der Standbeitrag am Markt bis 11.00 Uhr in bar eingezogen. In diesem Fall schuldet der Aussteller den Beitrag, die Mahngebühr gemäss dieser Ziffer zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 25.00.

9. Nichtdurchführung des Marktes

- Grundsätzlich findet der Markt bei jeder Witterung statt.
- Der Veranstalter kann aus Witterungsgründen oder anderen erheblichen Gründen den Markt absagen oder die Marktzeiten anpassen. In diesen Fällen ist ein Rückerstattungsanspruch ausgeschlossen.
- Kann der Markt aufgrund Verbote durch beispielsweise Epidemien nicht durchgeführt werden, besteht ebenfalls kein Rückerstattungsanspruch der bezahlten Gebühren. Der Veranstalter prüft in diesem Fall das weitere Vorgehen.

10. Haftung

- Der Aussteller haftet vollumfänglich für allfällige Schäden und Forderungen. Der Aussteller ist verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung zu führen.
- Der Veranstalter übernimmt keine Haftung.

11. Schlussbestimmungen

- Das „Merkblatt Brandschutz bei Anlässen“ der Gemeinde Balgach ist integrierter Bestandteil des Marktreglements.
- Es können keine Feuerlöscher mehr beim Veranstalter gemietet werden.

12. Bankverbindung

Die Rechnungsstellung erfolgt mit QR-Rechnung (ISO20022).

13. Strombezug

- Der Strombezug (Code V22/V38) muss mit der Anmeldung schriftlich mitgeteilt werden. Der Zusatzbeitrag gemäss Ziff. 1 dieses Reglements wird mit dem Beitrag in Rechnung gestellt.
- Ohne Anmeldung kann am Markttag gegen eine Administrationsgebühr von CHF 20.00 zzgl. möglicher Baukosten des Elektrikers bis spätestens 11.00 Uhr ein Strombezug angemeldet werden. Der Beitrag, die Administrationsgebühr sowie die möglichen Kosten müssen vor Strombezug und Ausbau bar beglichen werden.

- Wird Strom ohne Anmeldung, somit gegen das Reglement bezogen, wird der Beitrag zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 fällig. Es werden mehrfache Kontrollen durch den Veranstalter durchgeführt.

14. Korrespondenzadressen

- **Marktkorrespondenz**
OK Balgacher Weihnachtsmarkt
c/o Die Mobiliar Versicherung
Janik Wagler
Bahnhofstrasse 2
9435 Heerbrugg
Tel. 078 635 51 38
Mail janik.wagler@mobiliar.ch
- **Finanzen**
OK Balgacher Weihnachtsmarkt
c/o ATG Business AG
Andreas Graf
Widnauerstrasse 6
9435 Heerbrugg
Tel. 079 266 15 88
Mail a.graf@atg-business.ch

Falls Sie Fragen zum Marktreglement haben oder dieses nicht akzeptieren, bitten wir um eine schriftliche Rückmeldung. Ansonsten wird das neue Marktreglement als akzeptiert angeschaut.

Abweichende Bestimmungen für Aussteller mit Dauerauftrag

Kündigung des Dauerauftrages

- Der Dauerauftrag kann beidseitig bis zum 30.05. des Marktjahres, oder nach dem 30.05. für das nächstfolgende Jahr gekündigt werden.
- Eine Kündigung des Dauerauftrages nach dem 30.05. für den Markt im Marktjahr hat zur Folge, dass der Standplatz gestrichen wird, die Gebühr für den Platz gemäss Ziff. 1 dieses Reglements bleibt trotzdem geschuldet.

Anmeldung des Dauerauftrages

- Aussteller, welche den Dauerauftrag gewählt haben, gelten ohne Kündigung bis 30.05. automatisch als angemeldet.

Rechnungsstellung

- Der Veranstalter stellt für Daueraufträge ebenfalls eine Rechnung. Der Rechnungsversand (gem. Ziff. 12 dieses Reglements) erfolgt im Juni des laufenden Jahres.
- Der Strombeitrag wird mit der Beitragsrechnung im Juni versendet. Allfällige Änderungen für Strombezüge müssen bis 30.05. des laufenden Jahres gemeldet werden.
- Daueraufträge, welche nicht rechtzeitig beglichen werden, gelten für das Folgejahr automatisch als gekündigt. Für das Folgejahr gelten automatisch die Standardanmeldebedingungen.
- Werden die Beiträge zu Lasten der Aussteller angepasst, werden diese Änderungen bis am 30.04. des laufenden Jahres schriftlich den Ausstellern mit Dauerauftrag kommuniziert.

Datenänderungen

- Änderungen der Stammdaten der Aussteller müssen bis zum 30.05. des Marktjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Heerbrugg, 26.04.2024, der Veranstalter